

Identifikation bzw. Personaliennachweis (nur bei der ersten Anmeldung)

Wer nicht im Besitz eines Führerausweises ist und erstmals ein Gesuch einreicht, muss persönlich bei der Gemeindeverwaltung/Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identifikationsnachweis (Identitätskarte/CH-Pass/Ausländerausweis) vorlegen. Für die Identifikation bei der Gemeinde kann dem Gesuchsteller eine Gebühr verrechnet werden. Das Gesuch wird von der Einwohnerkontrolle direkt dem Strassenverkehrsamt zugeschickt.

Beilagen (bitte zutreffende Felder ankreuzen)

- 1 farbiges Passfoto (wird von der Identifikationsstelle eingeklebt)
- gültiger Lehrvertrag (Transportfachmann / Motorradmechaniker)
- Original Ausländerausweis (beim Lernfahrausweisgesuch und beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises)
- Original ausländischer Führerausweis
- Nothilfeausweis im Original
- _____

Umschreibung ausländischer Führerausweis

Datum der ausländischen Führerprüfung? _____

In welchem Staat haben Sie die Führerprüfung bestanden? _____

Datum Ihrer ersten Einreise in die Schweiz? _____

Haben Sie unser Land seither für mindestens 3 Monate verlassen? _____

Wenn Ja, letztmals?

von _____

bis _____

Die höheren Kategorien können erst nach Vorliegen eines positiven Zeugnisses eines Arztes Stufe 2 (Liste siehe www.medtraffic.ch) in einen schweizerischen Führerausweis umgeschrieben werden. Zudem ist bis zum 50. Altersjahr alle fünf und danach alle drei Jahre eine erneute ärztliche Untersuchung notwendig. Die Untersuchungskosten werden Ihnen vom Arzt verrechnet.

Wenn Sie auf den Eintrag dieser Kategorien verzichten, können diese nachträglich nur auf schriftliches Gesuch innert zwei Jahren oder nach vollständiger Prüfung wieder erteilt werden.

Ich verzichte auf die Kategorie(n):

- C Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg
- C1 Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg
- D Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz
- D1 Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz
- Taxi BPT/121 Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorie B

Datum: _____

Unterschrift: _____

Wichtige Hinweise

Sehtest (VZV Art. 9)

Der Sehtest kann von einem in der Schweiz tätigen Arzt mit einem eidgenössischen anerkannten Diplom, oder von einem in der Schweiz tätigen diplomierten Augenoptiker durchgeführt werden.

Der Sehtest ist 24 Monate gültig und wird bei jedem Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises benötigt. Dies gilt auch beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises.

Beim erstmaligen Gesuch um einen Lernfahrausweis oder Umtausch eines ausländischen Führerausweises einer **höheren** Kategorie **C, C1, D1, D** oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (**BPT**) wird der Sehtest vom Arzt durchgeführt (somit entfällt dieser Punkt). Die Adressen der zuständigen Ärzte erhalten Sie nach Gesuchseingang von uns schriftlich zugestellt.

Nothilfekurs (VZV Art. 10)

Mit dem Gesuchsformular für den **erstmaligen** Erwerb eines Lernfahrausweises der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 muss der Gesuchsteller eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen beilegen. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Vom Kurs befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen und Gesuchsteller, welche einen Umtausch des ausländischen Führerausweises beantragen.

Basistheorie (Verkehrszulassungsverordnung Art. 13)

Die Basistheorie kann frühestens 1 Monat vor Erreichen des Mindestalters absolviert werden.

Eine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 erwerben wollen.

Keine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A, B, C oder D oder der Unterkategorien A1, B1, C1 oder D1 erwerben wollen und bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien oder Unterkategorien besitzen. Dies gilt auch für Personen, die einen Führerausweis der Kategorien BE, CE, oder DE oder der Unterkategorien C1E oder D1E erwerben wollen und den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzen.

Wer den Führerausweis der Spezialkategorien F, G oder M erwerben will, legt eine Prüfung der Basistheorie ab, welche der entsprechenden Fahrzeugkategorie angepasst ist.

Eine bestandene Prüfung der Basistheorie ist (ab 2021 abgelegt) unbeschränkt gültig.

Der Lernfahrausweis wird **nach** bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt (VZV Art. 15)

Obligatorische Weiterausbildung

Die Weiterausbildung (Kategorie A und B) dauert 7 Stunden und wird an einem Tag durchgeführt.

Die Weiterausbildung ist innerhalb von 12 Monaten nach der Erteilung des Führerausweises auf Probe zu besuchen.

Informationen unter www.2phasen.ch.

Verkehrskunde

Wer den Führerausweis der Kategorien A, A1, B oder B1 erwerben will, hat nachzuweisen, dass ein Kurs über Verkehrskunde bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer besucht wurde. Die Kursteilnahme setzt einen Lernfahrausweis voraus.

Der Verkehrskundeunterricht ist (ab 2021 besucht) unbeschränkt gültig.

Vom Kursbesuch befreit sind Personen, die bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien besitzen. Die Kursbestätigung an das Strassenverkehrsamt erfolgt über den Kursveranstalter.

Lernfahrten und Fahrpraxis

Wer den Lernfahrausweis vor dem 20. Altersjahr erwirbt, muss eine Lernphase von zwölf Monaten durchlaufen.

Wer die Inhaberin oder den Inhaber eines Lernfahrausweises begleiten will, muss das 23. Altersjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahren in Besitz des Führerausweises der betreffenden Fahrzeugkategorie sein.

Wer einen Führerausweis auf Probe besitzt, kann eine Fahrschülerin oder einen Fahrschüler auf Lernfahrten nicht begleiten.

Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (VZV Art. 19)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einer anerkannten Motorradfahrschule absolvieren. Die praktische Grundschulung dauert für alle Kategorien 12 Stunden. Die praktische Grundschulung gilt, einmal absolviert, unbeschränkt für alle Motorrad-Kategorien.

Fähigkeitsausweis für Fahrer/innen der Kategorien C/C1 und D/D1

Informationen unter www.cambus.ch.

Fahrpraxis (VZV Art. 8)

Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss während eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie C geführt haben. Dies gilt nicht bei Personen, die sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung (VZV Anhang 10 Ziffer 2) ausweisen können und

- während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt haben; oder
- während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.








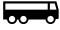









Wer den Führerausweis der Unterkategorie D1 erwerben will, muss während mindestens eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.

Wer mit Motorfahrzeugen der Kategorie B, der Unterkategorie B1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen die Kategorie A und die Unterkategorie A1, geführt haben.

Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.

Der Gesuchsteller darf während der Dauer der Fahrpraxis, mindestens aber während eines Jahres bis zur Erteilung des Lernfahrausweises oder wenn ein solcher nicht erforderlich ist, bis zur Zulassung zur praktischen Führerprüfung mit einem Motorfahrzeug, keine Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln begangen haben, die zu einem Führerausweisentzug führt oder geführt hat.

Führerausweiskategorien

			Mindestalter	Ärztliche Untersuchung
A		Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,20 kW/kg. Voraussetzung Erteilung der Kategorie A: Besitz der Kategorie A 35 kW von mindestens 2 Jahren, eine klaglose Fahrpraxis aller Kategorien und eine praktische Führerprüfung.	18 Jahre	nein
A ≤ 35kw		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg.	18 Jahre	nein
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW (<i>Kleinmotorräder max. 45 km/h</i>).	16 Jahre (Kleinmotorräder: 15 Jahre)	nein
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg nicht übersteigt.	18 Jahre (Lernfahrausweis: 17 Jahre)	nein
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht nicht mehr als 550 kg.	18 Jahre	nein
C		Motorwagen, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt.	18 Jahre	ja
C1		Motorwagen, ausgenommen jene der Kategorie D, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt.		
C1 118		Feuerwehrmotorfahrzeuge über 7500 kg.	18 Jahre	ja
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt.	21 Jahre	ja
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als 8, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führerausweis; Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger, dessen Gesamtgewicht 750 kg nicht übersteigt.	21 Jahre	ja
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre (Lernfahrausweis: 17 Jahre)	nein
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt.	18 Jahre	ja
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 12000 kg nicht übersteigt und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
F		Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h. Arbeitsmotorfahrzeuge und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h, sowie Motorkarren und landwirtschaftliche Fahrzeuge. Übrige Fahrzeuge der Spezialkategorie F.	16 Jahre 18 Jahre	nein nein
G		Land- und forstwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h sowie gewerblich immatrikulierte Arbeitskarren, Motorkarren und Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h auf land- und forstwirtschaftlichen Fahrten, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
M		Motorfahrräder.	14 Jahre	nein
Berufsmässiger Personentransport				
BPT/121		Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B, der Unterkategorien B1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten (Ablegen einer Zusatztheorieprüfung und einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
BPT/122		Beschränkt auf Ambulanzen-, Schüler-, Behinderten- und Arbeitertransporte (Ablegen einer praktischen Prüfung).	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja
Trolley/110		Trolleybus.		ja

Strassenverkehrsamt

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Thurgau 